

Bausparvertrag-Nr.	Personal-Nr.
Name (Bausparer - wirtschaftlich Berechtigter)	Vorname (Bausparer - wirtschaftlich Berechtigter)
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Geben Sie den Vordruck nach Ergänzung der **Bausparvertragsnummer** und **Ihrer Personalnummer** und Ihrer **Unterschrift** Ihrem **Arbeitgeber**, so dass die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden können.

Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das unten angeführte Konto der LBS zu überweisen.

Datum · Unterschrift des Bausparers/Arbeitnehmers

Anlagebestätigung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

Wir bestätigen, dass die Anlage nach dem 5. VermBG erfolgt. Die Höhe des Zulagesatzes für Bausparverträge beträgt 9 %. Sind die Voraussetzungen für die Anlage nach dem 5. VermBG nicht mehr erfüllt, werden wir Sie benachrichtigen.

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Arbeitgeber			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ	Ort		
VL-Zahlung ab	Tarif-Leistung EUR	Eigenleistung aus Arbeitsentgelt	Insgesamt EUR
jährlich bis zu 470,00 EUR förderfähig (Bedingungen für Förderung siehe Hinweise)			

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zum Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen

Konto der LBS:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05 – BIC: HELADEFXXX

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage	<p>Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (VL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für VL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinstehende 17.900 € - Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung) 35.800 € <p>zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr, ermittelt unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld.</p> <p>Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu stellen.</p>
Wohnungsbau-Prämie	<p>Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der genannten Grenzen, können VL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 € bzw. 1400 € pro Jahr nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämiengünstig sein.</p> <p>Dann darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 35.000 € nicht übersteigen bei Alleinstehenden und Ehegatten/Lebenspartner, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder die Einzelveranlagung wählen.</p> <p>Die Einkommensgrenzen für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 €.</p> <p>Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.</p> <p>Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p>
Beschäftigte im öfftl. Dienst	<p>Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist die Ausschöpfung des tariflich/gesetzlich vorgesehenen Arbeitgeberanteils nur gewährleistet, wenn die VL monatlich überwiesen werden.</p>
Anlagearten	<p>a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG) Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.</p> <p>b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d des 5. VermBG). Es sind Aufwendungen zu Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechtes im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstückes für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.</p> <p>Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehegatten/Lebenspartner oder eines Kindes oder der Eltern -siehe a)- des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.</p>
Kennzeichnung der vermögenswirksamen Leistungen	<p>Vermögenswirksame Leistungen können nur dann korrekt gebucht werden, wenn der Überweisungsauftrag folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VL, die 10-stellige Bausparvertragsnummer und den Namen des Arbeitnehmers im Verwendungszweck (zwischen "VL" und der Bausparvertragsnummer muss unbedingt ein Leerzeichen für die maschinelle Lesbarkeit gesetzt werden) - bitte Purpose Code CBFF verwenden - bei Überweisungen, die im Januar oder Dezember bei der Bausparkasse eingehen, Angabe des Kalenderjahres, dem die „VL“ zuzuordnen sind.
Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung (VL-Meldung) Neues Bescheinigungsverfahren seit 2017	<p>VL-Meldung statt VL-Bescheinigung: Die bisherige jährliche, in Papierform erteilte Bescheinigung der auf dem Bausparvertrag angelegten VL (Anlage VL) ist vom Gesetzgeber durch eine jährliche elektronische Meldung der LBS an die zuständige Finanzbehörde (sog. elektronische Vermögensbildungsbescheinigung; im Folgenden auch „VL-Meldung“ genannt) abgelöst worden.</p> <p>Die VL-Meldung ist erforderlich, wenn eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden soll. Die Meldung hat jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr zu erfolgen, sofern eine entsprechende Einwilligung des Arbeitnehmers gegeben ist.</p> <p>Bitte informieren Sie sämtliche Personen bzw. Arbeitnehmer, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen, über das neue Verfahren.</p> <p>Einwilligung des Arbeitnehmers erforderlich: Die VL-Meldung durch die LBS setzt voraus, dass eine schriftliche Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die VL auf dem Bausparvertrag angelegt wurden, gegeben ist. Wenn Sie und/oder sonstige Personen, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen, in die Übermittlung der VL-Meldung einwilligen möchten, übermitteln Sie uns bitte eine schriftliche Einwilligung. Hierzu steht ein Formular auf unserer Internetseite www.lbs-ht.de zur Verfügung. Die Einwilligung ist bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Anlage der VL folgt, zu erteilen. Sie gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der LBS.</p> <p>Widerruf der Einwilligung: Eine bestehende Einwilligung in die Übermittlung der VL-Meldung kann gegenüber der LBS schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist an die folgende Adresse zu richten: LBS Hessen-Thüringen, Postfach 90 04 42, 99107 Erfurt oder an info@lbs-ht.de.</p> <p>Er muss der LBS vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmersparzulage.</p> <p>Inhalt der VL-Meldung: Die VL-Meldung enthält die folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsbezogene Angaben: z.B. Bausparvertragsnummer, Sperrfrist-Ende-Datum, Jahresbetrag der angelegten VL - Persönliche Angaben des Arbeitnehmers: z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, - Sonstige Angaben: z.B. Anschrift und Kontaktdaten der LBS <p>Übermittelt die LBS für einen Arbeitnehmer eine VL-Meldung, so informiert sie den Arbeitnehmer darüber mit separater Post.</p> <p>Verspätete VL-Zahlungen: Gehen im Folgejahr VL-Zahlungen ein, die dem Vorjahr zuzurechnen sind, so wird dies im Rahmen der VL-Meldung berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Meldung mit aktuellen Werten.</p> <p>Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID): Die VL-Meldung erfordert Ihre korrekte Steuer-ID. Wenn Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten möchten, stellen Sie bitte sicher, dass uns Ihre Steuer-ID vorliegt. Das gilt insbesondere, wenn Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Datenübermittlung im Rahmen des automatisierten Kirchensteuerabzugs widersprochen haben. Die vorstehenden Ausführungen zur Steuer-ID gelten auch für andere Personen bzw. Arbeitnehmer, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen.</p>

Bausparvertrag-Nr.	Personal-Nr.
Name (Bausparer - wirtschaftlich Berechtigter)	Vorname (Bausparer - wirtschaftlich Berechtigter)
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Geben Sie den Vordruck nach Ergänzung der **Bausparvertragsnummer** und **Ihrer Personalnummer** und Ihrer **Unterschrift** Ihrem **Arbeitgeber**, so dass die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden können.

Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das unten angeführte Konto der LBS zu überweisen.

Datum · Unterschrift des Bausparers/Arbeitnehmers

Anlagebestätigung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

Wir bestätigen, dass die Anlage nach dem 5. VermBG erfolgt. Die Höhe des Zulagesatzes für Bausparverträge beträgt 9 %. Sind die Voraussetzungen für die Anlage nach dem 5. VermBG nicht mehr erfüllt, werden wir Sie benachrichtigen.

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Arbeitgeber			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ	Ort		
VL-Zahlung ab	Tarif-Leistung EUR	Eigenleistung aus Arbeitsentgelt	Insgesamt EUR
jährlich bis zu 470,00 EUR förderfähig (Bedingungen für Förderung siehe Hinweise)			

**Bitte beachten Sie
die weiteren Hinweise
zum Antrag auf
Überweisung von
vermögenswirksamen
Leistungen**

Konto der LBS:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05 – BIC: HELADEFXXX

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage	<p>Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (VL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für VL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinstehende 17.900 € - Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung) 35.800 € <p>zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr, ermittelt unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld.</p> <p>Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu stellen.</p>
Wohnungsbau-Prämie	<p>Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der genannten Grenzen, können VL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 € bzw. 1400 € pro Jahr nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz prämiengünstig sein.</p> <p>Dann darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 35.000 € nicht übersteigen bei Alleinstehenden und Ehegatten/Lebenspartner, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder die Einzelveranlagung wählen.</p> <p>Die Einkommensgrenzen für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 €.</p> <p>Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.</p> <p>Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p>
Beschäftigte im öfftl. Dienst	<p>Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist die Ausschöpfung des tariflich/gesetzlich vorgesehenen Arbeitgeberanteils nur gewährleistet, wenn die VL monatlich überwiesen werden.</p>
Anlagearten	<p>a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG) Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.</p> <p>b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d des 5. VermBG). Es sind Aufwendungen zu Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechtes im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstückes für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.</p> <p>Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehegatten/Lebenspartner oder eines Kindes oder der Eltern -siehe a)- des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.</p>
Kennzeichnung der vermögenswirksamen Leistungen	<p>Vermögenswirksame Leistungen können nur dann korrekt gebucht werden, wenn der Überweisungsauftrag folgende Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VL, die 10-stellige Bausparvertragsnummer und den Namen des Arbeitnehmers im Verwendungszweck (zwischen "VL" und der Bausparvertragsnummer muss unbedingt ein Leerzeichen für die maschinelle Lesbarkeit gesetzt werden) - bitte Purpose Code CBFF verwenden - bei Überweisungen, die im Januar oder Dezember bei der Bausparkasse eingehen, Angabe des Kalenderjahres, dem die „VL“ zuzuordnen sind.
Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung (VL-Meldung) Neues Bescheinigungsverfahren seit 2017	<p>VL-Meldung statt VL-Bescheinigung: Die bisherige jährliche, in Papierform erteilte Bescheinigung der auf dem Bausparvertrag angelegten VL (Anlage VL) ist vom Gesetzgeber durch eine jährliche elektronische Meldung der LBS an die zuständige Finanzbehörde (sog. elektronische Vermögensbildungsbescheinigung; im Folgenden auch „VL-Meldung“ genannt) abgelöst worden.</p> <p>Die VL-Meldung ist erforderlich, wenn eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden soll. Die Meldung hat jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr zu erfolgen, sofern eine entsprechende Einwilligung des Arbeitnehmers gegeben ist.</p> <p>Bitte informieren Sie sämtliche Personen bzw. Arbeitnehmer, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen, über das neue Verfahren.</p> <p>Einwilligung des Arbeitnehmers erforderlich: Die VL-Meldung durch die LBS setzt voraus, dass eine schriftliche Einwilligung des Arbeitnehmers, für den die VL auf dem Bausparvertrag angelegt wurden, gegeben ist. Wenn Sie und/oder sonstige Personen, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen, in die Übermittlung der VL-Meldung einwilligen möchten, übermitteln Sie uns bitte eine schriftliche Einwilligung. Hierzu steht ein Formular auf unserer Internetseite www.lbs-ht.de zur Verfügung. Die Einwilligung ist bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Anlage der VL folgt, zu erteilen. Sie gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der LBS.</p> <p>Widerruf der Einwilligung: Eine bestehende Einwilligung in die Übermittlung der VL-Meldung kann gegenüber der LBS schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist an die folgende Adresse zu richten: LBS Hessen-Thüringen, Postfach 90 04 42, 99107 Erfurt oder an info@lbs-ht.de.</p> <p>Er muss der LBS vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Falle des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmersparzulage.</p> <p>Inhalt der VL-Meldung: Die VL-Meldung enthält die folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsbezogene Angaben: z.B. Bausparvertragsnummer, Sperrfrist-Ende-Datum, Jahresbetrag der angelegten VL - Persönliche Angaben des Arbeitnehmers: z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Wohnsitzadresse, - Sonstige Angaben: z.B. Anschrift und Kontaktdaten der LBS <p>Übermittelt die LBS für einen Arbeitnehmer eine VL-Meldung, so informiert sie den Arbeitnehmer darüber mit separater Post.</p> <p>Verspätete VL-Zahlungen: Gehen im Folgejahr VL-Zahlungen ein, die dem Vorjahr zuzurechnen sind, so wird dies im Rahmen der VL-Meldung berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Meldung mit aktuellen Werten.</p> <p>Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID): Die VL-Meldung erfordert Ihre korrekte Steuer-ID. Wenn Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten möchten, stellen Sie bitte sicher, dass uns Ihre Steuer-ID vorliegt. Das gilt insbesondere, wenn Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Datenübermittlung im Rahmen des automatisierten Kirchensteuerabzugs widersprochen haben. Die vorstehenden Ausführungen zur Steuer-ID gelten auch für andere Personen bzw. Arbeitnehmer, die Ihr Bausparkonto für die VL-Anlage nutzen.</p>